



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Der Film im öffentlichen Recht**

**Beuss, Werner**

**Berlin, 1932**

Lfd. Nr. 60a Gemeinnützigkeit von Lichtspieltheatern (23.7.32).

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74677)

60a **Gemeinnützigkeit von Lichtspieltheatern.**

RdErl. d. MfWKuV., MdI., FM., MfV., MfHuG. vom 23. 7. 32  
— U IV Nr. 6162, IV St. 683, II B 1237, Z 1540, VI 5869.  
(ZBIUV. S. 221.)

Im Anschluß an den Runderlaß vom 11. Februar d. J. — U IV 2444 usw./31 — Zentrbl. S. 91 [vgl. lfd. Nr. 60] wird bestimmt, daß die Anerkennung von Veranstaltungen als gemeinnützig im Sinne des Art. II § 2 Ziff. 7 der Bestimmungen des Reichsrats über die Vergnügungssteuer in der Fassung v. 12. Juni 1926 (RGI. I S. 262) [vgl. lfd. Nr. 41] nicht das Recht in sich schließt, eigene Lichtspieltheater steuerfrei zu betreiben. Zur Ausdehnung der Gemeinnützigkeitserklärung auch auf derartige Veranstaltungen bedarf es eines besonderen Antrages an den unterzeichneten Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung. Es sei schon jetzt darauf hingewiesen, daß solchen Anträgen nur in ganz besonderen Ausnahmefällen wird stattgegeben werden können.

An die Herren Oberpräsidenten und die Herren Regierungspräsidenten.

\*

61 **Vergnügungssteuer. (Auf- und Abrundung.)**

RdErl. d. MdI. u. d. FM. v. 16. 2. 1932  
— IV St 160 u. II B 1994.  
(MBliV. S. 195.)

Nach Art. II § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 5 der Reichsrats-Best. über die Vergnügungssteuer in der Fass. der Bek. v. 12. 6. 1926 (RGI. 1926 I S. 262, 1929 I S. 134) [vgl. lfd. Nr. 41] wird die in Form der Kartensteuer zur Erhebung gelangende Vergnügungssteuer für die einzelne Karte auf den nächsten durch 5 teilbaren Reichspfennigbetrag nach oben abgerundet. Nach Art. III § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 4 a. a. O. können abweichende Bestimmungen erlassen werden, insbesondere kann die Abrundung auf den nächsten durch 5 teilbaren Reichspfennigbetrag nach unten angeordnet werden oder von einer Abrundung abgesehen werden. Diese Aufrundung führt, ohne im Gesamtergebnis nennenswerte Einnahmen zu bringen, im Einzelfall oft zu Härten und zu einer höheren steuerlichen Belastung als sie unter Zugrundelegung der Kartensteuersätze in den Staffeltarifen an sich besteht. Wir ersuchen daher die Gemeinden und Landkreise, von der Ermächtigung des Art. III § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. a. a. O. Gebrauch zu machen und — wenn sie sich zu einer Abrundung der Steuer auf den nächsten durch 5 teilbaren Reichspfennigbetrag nach unten nicht entschließen wollen — die Aufrundung auf einen vollen Reichspfennigbetrag nach oben zu begrenzen.

Bei der Erteilung der Zustimmung zu neuen Vergnügungssteuerordnungen bzw. der Verlängerung der Zustimmung zu bestehenden Vergnügungssteuerordnungen ist gegebenenfalls durch entsprechende Maßgaben sicherzustellen, daß die Steuer für die einzelne Karte höchstens auf den vollen Reichspfennigbetrag nach oben abgerundet werden darf.

An die Ober- und Reg.-Präs., die Gemeinden und Landkreise.